**Übersicht der wesentlichen Inhalte des Mindestlohngesetzes**

Der Mindestlohn gilt für alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland. Damit gilt er auch für alle in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob sie bei einem in- oder ausländischen Unternehmen beschäftigt sind.

Trotz dieses allgemeingültigen Gesetzes gibt es ein paar Sonderbestimmungen. Denn die Regelungen, die durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz getroffen werden, sind gegenüber dem Mindestlohngesetz vorrangig zu betrachten.

Der Mindestlohn findet zudem **keine Anwendung** auf:

* Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
* Auszubildende – unabhängig von ihrem Alter – im Rahmen der Berufsausbildung
* Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit
* Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet,
* Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient,
* Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen
* ehrenamtlich Tätige

Durch die sog. Mindestlohn-Kommission, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei beratenden Mitglieder und je drei von den Spitzenverbänden der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitgliedern, werden regelmäßige Anpassungen des Mindestlohns vorgenommen.

Im Rahmen der dritten Mindestlohnanpassungsverordnung erfolgt eine Anhebung des Mindestlohns in vier Stufen:

|  |  |
| --- | --- |
| **zum 01.01.2021** | **9,50 EUR** |
| **zum 01.07.2021** | **9,60 EUR** |
| **zum 01.01.2022** | **9,82 EUR** |
| **zum 01.07.2022** | **10,45 EUR** |